

STADTGEMEINDE VÖLKERMARKT

Stadt der Volksabstimmung

Hauptplatz 1 A – 9100 Völkermarkt

Tel.: 042 32 / 25 71

Homepage: www.voelkermarkt.gv.at

Fax: 042 32 / 25 71 DW 28

E-mail: voelkermarkt@ktn.gde.at

UID: ATU25976600

DVR-NR.: 0027634



Kundmachung



P23-00075

über die Festlegung einer Verbotzone gemäß § 12 VoBeG in Verbindung mit § 58 NRWO

Für die Volksbegehren „**Beibehaltung Sommerzeit**“, „**GIS Gebühren NEIN**“, „**BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!**“, „**Unabhängige JUSTIZ sichern**“, „**Lieferkettengesetz Volksbegehren**“, „**NEHAMMER MUSS WEG**“ wird für den Eintragungszeitraum vom 17. April 2023 bis einschließlich 24. April 2023 gemäß § 12 des Volksbegehrengesetzes – VoBeG, BGBl. I Nr. 106/2016 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 der Nationalratswahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 in der geltenden Fassung, das

Rathaus der Stadtgemeinde Völkermarkt

Hauptplatz 1

9100 Völkermarkt

sowie sämtliche in einem Umkreis von 25 m um dieses Objekt gelegenen
öffentlich zugänglichen Flächen
als **VERBOTZONE** festgelegt.

In der Verbotzone ist im Zeitraum des Eintragungsverfahrens jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen oder von Abstimmungswerbungen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

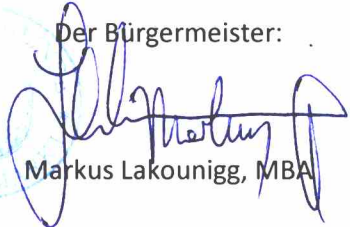
Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Zeitraums des Eintragungsverfahrens von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am: 10.01.2023

abgenommen am:

Der Bürgermeister: 
Markus Lakounigg, MBA